

LEISTUNGSVERZEICHNIS

gültig ab: 01.01.2026

KAPITEL	INHALT	SEITE
0	Ständige Betonprüfstelle (Eigenüberwachung)	2
1	Anerkannte Überwachungsstelle (Fremdüberwachung)	2
2	Frischbetonprüfungen	3
3	Festbetonprüfungen	5
4	Mörtel- und Estrichprüfungen	6
5	Leistungen im erweiterten Prüfumfang	7
6	Wasserprüfungen	8
7	Bindemittel- und Gesteinskörnungsprüfungen	9
10	Bauwerksprüfungen	10
11	Personal / Sonstiges	12
	Allgemeine Vertragsbedingungen	13

Alle Prüfungen werden, falls nicht ausdrücklich vom Auftraggeber anders verlangt, nach den geltenden Normen, Richtlinien oder entsprechenden Vorschriften durchgeführt.

Bei Einführung von neuen Normen, Richtlinien oder entsprechenden Vorschriften werden diese angewendet und die Gebührensätze können neu erstellt werden.

Gültigkeit: 50 km vom jeweiligen Laborstandort

An- und Abfahrt sind im Leistungsumfang nur enthalten, soweit dies im Text der jeweiligen Position ausdrücklich angegeben ist.

Die Ausführungen der nachfolgenden Leistungen gelten von Montag bis Freitag und innerhalb der Normalarbeitszeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Leistungen bzw. Einsätze an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der Normalarbeitszeit werden gemäß der Positionen 11.10 und 11.11 berechnet.

Es gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen.

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
----------	------------	----------------------	-------------------

0 Ständige Betonprüfstelle (Eigenüberwachung)

- 0.01 Gestellung einer ständigen Betonprüfstelle (Eigenüberwachung) gemäß DIN 1045-3 für die Überwachungsklasse 2. Aufstellung der notwendigen Baustellenunterlagen zur Einsichtnahme für den Prüfer der anerkannten Überwachungsstelle (Annahmeprüfung & Ergebnismeldung für den Zwischen- bzw. Schlussbericht)
je Bauvorhaben
- 0.02 Aufbereitung der Unterlagen für die Einsichtnahme durch die anerkannte Überwachungsstelle: Sichtung der Ordner, ggf. Führen und Ergänzen der Betoniertagebücher (Nachbehandlungstagebücher bauseits), zusammenfassen konformer Sorten, Prüfung der nach DIN 1045-3 geforderten Prüfdichte, Einpflegen der Ergebnisse in die Unterlagen
je Stunde
- 0.03 Durchführung einer Schulung für Fachpersonal von Baustellen der Überwachungsklasse 2 gemäß Forderung DIN 1045-3 (die Themen einer Schulung können den spezifischen Anforderungen angepasst werden) einschließlich An- und Abfahrt im Raum Berlin / Brandenburg
je Schulung
- 0.04 Für die Mindestausstattung von Baustellen Überwachungsklasse 2 mit Leihgeräten (z. B. Ausbreittisch mit Zubehör, Betonthermometer, Würfelformen)
je Monat

1 Anerkannte Überwachungsstelle (Fremdüberwachung)

- 1.01 Anmeldung bei einer anerkannten Überwachungsstelle (Fremdüberwachung) auf Grundlage übermittelter Angaben (Formular Angaben ÜK 2 - Baustelle)
je Anmeldung
- 1.02 Vermittlung und Koordinierung der Leistungen einer anerkannten Überwachungsstelle (Fremdüberwachung) sowie Übergabe des Schlussberichtes und Abmeldung der Baustelle Überwachungsklasse 2 bei einer Bauzeit der Betonarbeiten bis 6 Monate
je Schlussbericht
- 1.03 Durchführung einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung durch die anerkannte Überwachungsstelle (Fremdüberwachung) bei einer Bauzeit der Betonarbeiten für weitere 6 Monate und Erstellung eines Zwischenberichtes durch diese
je Zwischenbericht

2 Frisch- und Festbetonprüfungen

- 2.01 Herstellung und Lagerung eines Probekörpers mit Kantenlänge bis 150 mm nach DIN EN 12350 für Normalbeton ohne LP mit Temperatur- und Konsistenzbestimmung, einschließlich An- und Abfahrt bis zu 50 km vom nächstgelegenen Laborstandort und einer max. Arbeitszeit auf der Baustelle von 0,5 h. Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 12390-3 bis zu einer Druckstufe von 75 N/mm² und Erstellung eines Prüfberichtes
je Probekörper mit An- und Abfahrt
- 2.02 Herstellung und Lagerung eines weiteren Probekörpers mit Kantenlänge bis 150 mm nach DIN EN 12350 für Normalbeton ohne LP mit Temperatur- und Konsistenzbestimmung und einer max. Arbeitszeit auf der Baustelle von 0,5 h. Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 12390-3 bis zu einer Druckstufe von 75 N/mm² und Erstellung eines Prüfberichtes
je Probekörper
- 2.03 Herstellung und Lagerung eines weiteren Probekörpers mit Kantenlänge bis 150 mm nach DIN EN 12350 für Normalbeton ohne LP mit einer max. Arbeitszeit auf der Baustelle von 0,5 h (ohne weitere Prüfung)
je Probekörper
- 2.04 Herstellung und Lagerung eines weiteren Probekörpers mit Kantenlänge bis 150 mm nach DIN EN 12350 mit einer max. Arbeitszeit auf der Baustelle von 0,5 h sowie Messung der Wassereindringtiefe bis zu einer Druckstufe von 0,5 N/mm² nach DIN EN 12390-8 und Erstellung eines Prüfberichtes
je Probekörper
- 2.05 Herstellung und Lagerung eines Probekörpers als Betonbalken 150x150x700 mm nach DIN EN 12350 mit einer max. Arbeitszeit auf der Baustelle von 0,5 h sowie Prüfung der Biegezugfestigkeit nach DIN EN 12390-5 und Erstellung eines Prüfberichtes
je Probekörper
- 2.06 Herstellung und Lagerung eines zusätzlichen Probekörpers mit Kantenlänge bis 150 mm nach DIN EN 12350 mit einer max. Arbeitszeit auf der Baustelle von 0,5 h sowie Prüfung der Spaltzugfestigkeit nach DIN EN 12390-6 und Erstellung eines Prüfberichtes
je Probekörper
- 2.07 Herstellung und Lagerung von 4 zylindrischen Probekörpern nach DIN EN 12350 und Prüfung des statischen Elastizitätsmoduls nach DIN EN 12390-13 (Verfahren B)
je Prüfung E-Modul
- 2.08 Bestimmung der Konsistenz von Frischbeton nach DIN EN 12350-5 (Ausbreitmaß)
je Prüfung
- 2.09 Bestimmung des Luftporengehaltes von Frischbeton nach DIN EN 12350-7
je Prüfung
- 2.10 Bestimmung des Wassergehaltes durch den Darrversuch gemäß DBV-Merkblatt "Besondere Verfahren zur Prüfung von Frischbeton" 2014
je Prüfung

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
2.11	Bestimmung des Wassergehaltes mittels SONO-WZ TDR-Technologie IMKO in Anlehnung an das DBV-Merkblatt "Besondere Verfahren zur Prüfung von Frischbeton" 2014 je Prüfung		
2.12	Bestimmung der Sieblinie von Frischbeton mit dem Auswaschverfahren je Prüfung		
2.13	Bestimmung des Wassergehaltes und der Frischbetonrohddichte bei Spritzbeton nach DIN 18551 je Prüfung		
2.14	Bestimmung des Stahlfasergehaltes am Frischbeton durch Auswaschen (Verfahren B) nach DIN EN 14721 bzw. gemäß DAfStb Richtlinie Stahlfaserbeton 2021 (3 Einzelproben) je Prüfung		
2.15	Ermittlung des PP-Fasergehaltes am Frischbeton gem. ZTV-ING: 2025-02 Teil 3 Abschnitt 1, 9.4.4 (3) (ÖBV-Richtlinie „Erhöhter baulicher Brandschutz mit Beton für unterirdische Verkehrsbauwerke“) - 3 Einzelprüfungen je Prüfung		
2.16	Bestimmung der Blutneigung von Frischbeton gemäß DBV-Merkblatt „Besondere Frischbetonprüfungen“ 2014 mit Prüfung bis 5 Stunden je Prüfung		
2.17	Bestimmung der Frischbetonrohddichte nach DIN EN 12350-6 am LP – Topf (Schwer- bzw. Leichtbeton oder nach Aufforderung) je Prüfung		
2.21	Bestimmung des Gehaltes an Mikrohohlkugeln im Frischbeton gemäß ASTM C173 mittels Roll-A-Meter je Prüfung		

Für die Entnahme einer Betonprobe zur Durchführung o. g. Güteprüfungen wird eine Zeit von 0,5 Stunden veranschlagt. Darüber hinaus gehende Zeiten werden nach Pos. 11 berechnet.

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
3	Festbetonprüfungen		
3.01	Prüfung der Druckfestigkeit eines bauseits hergestellten Probekörpers nach DIN EN 12390-3 mit einer Kantenlänge bis 150 mm und bis zu einer Druckstufe von 75 N/mm ² inklusive Erstellung eines Prüfberichtes je Probekörper		
3.02	Zulage für die Prüfung der Druckfestigkeit von Prüfkörpern mit einer Druckstufe über 75 N/mm ² je Probekörper		
3.03	Vorbereitung eines nicht normgerecht maßhaltigen Betonwürfels durch planparalleles Schleifen oder Abgleichen. (Gilt auch als Zulage bei gefügeoffenen Baustoffproben) je Probekörper		
3.04	Vorbereitung eines nicht normgerecht maßhaltigen Betonwürfels durch Herstellung eines Bohrkerns je Probekörper		
3.05	Prüfung eines Betonbalkens auf Biegezugfestigkeit nach DIN EN 12390-5 und Erstellung eines Prüfberichtes je Probekörper		
3.06	Prüfung eines Betonbalkens auf äquivalente Biegezugfestigkeit mit weggesteuerter Prüfeinrichtung und Darstellung des Kraft-Weg-Diagramms je Probekörper		
3.07	Messung der Wassereindringtiefe nach DIN EN 12390-8 an einem Betonprobekörper bis zu einer Druckstufe von 0,5 N/mm ² und Erstellung eines Prüfberichtes je Prüfung		
3.08	Bestimmung der Trockenrohddichte eines Betonprobekörpers nach DIN EN 12390-7 je Prüfung		
3.09	Prüfung eines Probekörpers auf Spaltzugfestigkeit nach DIN EN 12390-6 je Probekörper		
3.10	Bestimmung des Hohlraumgehaltes von Dränbeton gemäß „Merkblatt für Dränbetontragschichten (M DBT) 2013“ an einem Probekörper je Prüfung		
3.11	Bestimmung des Wasserschluckwertes von Dränbeton gemäß „Merkblatt für Dränbetontragschichten (M DBT) 2013“ an der Einbaufäche je Prüfung		
3.12	Prüfung von 5 Stück Betonprobekörpern auf Frost-Tausalz-Beständigkeit nach dem Plattenprüfverfahren oder CDF-Verfahren gemäß DIN EN 12390-9 oder Prüfung der Frostbeständigkeit nach dem CF-Verfahren einschließlich Probekörperherstellung und Erstellung eines Prüfberichtes je Prüfung		

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
4	Mörtel- und Estrichprüfungen		
4.01	Herstellung und normgerechte Lagerung einer Prismenserie (3 Prismen) nach DIN EN 1015-11 (Mörtel) bzw. DIN EN 13892-1 (Estrich) je Prismenserie		
4.02	Prüfung einer Prismenserie (3 Prismen) auf Druckfestigkeit nach DIN EN 1015-11 (Mörtel) bzw. DIN EN 13892-2 (Estrich) und Erstellung eines Prüfberichtes je Prüfung		
4.03	Prüfung einer Prismenserie (3 Prismen) auf Biegezugfestigkeit nach DIN EN 1015-11 (Mörtel) bzw. DIN EN 13892-2 (Estrich) und Erstellung eines Prüfberichtes je Prüfung		
4.04	Bestimmung der Konsistenz von Frischmörtel /-estrich in Anlehnung an DIN EN 13454-2 je Prüfung		
4.05	Bestimmung des Luftporengehaltes und der Rohdichte von Frischmörtel nach DIN EN 1015-7 je Prüfung		
4.06	Bestimmung der Verarbeitbarkeitszeit von Frischmörtel nach DIN EN 1015-9 je Prüfung		
4.07	Bestimmung der Trockenrohddichte von Mörtelprismen nach DIN EN 1015-10 je Prüfung		
4.08	Durchführung einer Erstprüfung für Werkfrischmörtel nach DIN EN 998 je Prüfung		
4.09	Durchführung einer Erstprüfung für Leichtmauermörtel nach DIN EN 998 je Prüfung		
4.10	Herstellung einer Prismenserie (3 Prismen) für die Bestimmung des Schwindmaßes nach DIN EN 12390-16: 2019 je Prüfung		
4.11	Entnahme einer Estrichplatte von ca. 40 x 40 cm Größe mit einer Trennscheibe im Trockensägeverfahren zur Prüfung der Biegezugfestigkeit im Rahmen einer Bestätigungsprüfung nach DIN 18560-2; Herstellen von 3 Prüfstreifen nach DIN 18560-2 aus der entnommenen Platte, ggf. Abarbeiten dieser Streifen auf die Nenndicke und Abgleichen der Kraftangriffs- und Auflagerflächen und Prüfung der Biegezugfestigkeit nach DIN 18560-2 je Prüfung		
4.12	Bestimmung der Konsistenz nach DIN EN 13395-2 von Vergussmörtel gemäß DAfStb-Richtlinie "Herstellung und Verwendung von zementgebunden Vergussmörtel und Vergussbeton" 2019-07 mittels Fließrinne je Prüfung		

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
----------	------------	----------------------	-------------------

5 Leistungen im erweiterten Prüfumfang

- 5.01 Durchführung einer Erstprüfung für Normalbeton BK-N nach DIN 1045-2 bei Anlieferung der Ausgangsstoffe; Übergabe der Prüfergebnisse mit dem Nachweis der Druckfestigkeit nach 2 bzw. 7 und 28 Tagen; Zusatzprüfungen für BK-E / BK-S gemäß Position 2
je Prüfung
- 5.02 Zulage für die Prüfung der semiadiabatischen Hydratationswärmeentwicklung des Betons
je Prüfung
- 5.03 Erstellung einer Mischungsberechnung / Mischungsentwurf für Normalbeton mit Pflege der Ausgangsstoffdaten und prognostischer Ermittlung von Frisch- und Festbetonkennwerten
je Stück
- 5.04 Prognoseberechnung der Erhärtungskinetik von Betonrezepturen auf Basis numerischer Berechnungsprogramme. Programmierung der Ausgangsdaten und Materialkennwerte einschl. zu erwartender bzw. gemessener Betontemperaturen
je Stück
- 5.05 Zulage zur Position 5.04 für jeden weiteren Berechnungsvorgang bei modifiziertem Temperaturverlauf bzw. veränderten Umgebungs- und Erhärtungsbedingungen
je Stück
- 5.06 Gestellung eines Datenloggers für die elektronische Aufnahme und Speicherung der Temperaturmesswerte; Messgerät überprüfen, kalibrieren, Instandhaltung und Wartung sowie Gestellung & Installation von bis zu 4 Temperaturmessfühlern zur Messung von Beton- und Lufttemperaturen. Auswertung der Temperaturmessung
je Stück
- 5.07 Zulage zur Position 5.06 für die Installation eines weiteren Messfühlers inklusive eines weiteren notwendigen Datenloggers
je Stück
- 5.08 Dynamischer Plattendruckversuch nach TP BF-StB, Teil B 8-3 mit dem leichten Fallgewichtsgesetz (bis 3 Messstellen)
je Prüfung
- 5.09 Dynamischer Plattendruckversuch nach TP BF-StB, Teil B 8-3 mit dem leichten Fallgewichtsgesetz (jede weitere Messstelle)
je Prüfung
- 5.10 An- und Abfahrt zur Entnahmestelle bis max. 50 km vom nächstgelegenen Laborstandort; Entnahme einer Sammelprobe / Laborprobe bis 4 kg gemäß PN 98 im Rahmen der Eigenüberwachung von RC-Material, Boden oder Bauschutt nach Ersatzbaustoffverordnung und Lieferung zur Untersuchungsstelle
je Prüfung
- 5.11 Zulage zur Position 5.10 für jede weitere Entnahme einer Sammelprobe / Laborprobe bis 4 kg gemäß PN 98
je Prüfung

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
5.12	Probenvorbereitung und Untersuchung RC Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung Anlage 1, Tabelle 1 Feststoff und Eluat je Prüfung		
5.13	Probenvorbereitung und Untersuchung Boden / Bauschutt bis 10 % mineralische Bestandteile gemäß Ersatzbaustoffverordnung Anlage 1, Tabelle 3 Feststoff und Eluat je Prüfung		
5.14	Probenvorbereitung und Untersuchung Boden / Bauschutt über 10 % bis 50% mineralische Bestandteile gemäß Ersatzbaustoffverordnung Anlage 1, Tabelle 3 Feststoff und Eluat je Prüfung		

6 Wasserprüfungen

6.01	Entnahme und Prüfung von Wasser auf betonangreifende Stoffe nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 und Erstellung eines Prüfberichtes je Prüfung
6.02	Entnahme und Prüfung von Restwasser gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 und DIN EN 1008:2002 und Erstellung eines Prüfberichtes je Prüfung
6.03	Entnahme und Prüfung von Wasser auf Eignung als Zugabewasser für Beton nach DIN EN 1008 und Erstellung eines Prüfberichtes je Prüfung

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
----------	------------	----------------------	-------------------

7 Bindemittel- und Gesteinskörnungsprüfungen

- 7.01 Herstellung einer Prismenserie (3 Prismen) nach DIN EN 196 einschließlich der normgerechten Lagerung, Prüfung auf Druckfestigkeit und Erstellung eines Prüfberichtes
je Prismenserie
- 7.02 Bestimmung des Aktivitätsindex von Flugasche nach DIN EN 450
je Prüfung
- 7.03 Probenahme einer Gesteinskörnungsfraction nach DIN EN 932-1
je Prüfung
- 7.04 Prüfung der Korngrößenverteilung der Gesteinskörnung (Siebversuch) nach DIN EN 933-1
je Prüfung
- 7.05 Prüfung der Korngrößenverteilung der Gesteinskörnung (Siebversuch) nach DIN EN 933-1 einschl. Feinanteile und organische Bestandteile
je Prüfung
- 7.06 Beurteilung der Feinanteile mittels Methylenblau-Verfahren nach DIN EN 933-9
je Prüfung
- 7.07 Prüfung der Gesteinskörnung auf erhärtungsstörende Stoffe organischen Ursprungs mittels Natronlauge nach DIN EN 1744-1
je Prüfung
- 7.08 Prüfung der Gesteinskörnung auf leichtgewichtige organische Verunreinigungen nach DIN EN 1744-1
je Prüfung
- 7.09 Bestimmung der Kornrohichte und Wasseraufnahme von Gesteinskörnungen nach DIN EN 1097-6
je Fraktion
- 7.10 Bestimmung der Schüttdichte von Gesteinskörnungen nach DIN EN 1097-3
je Prüfung
- 7.11 Prüfung der Eigenfeuchte der Gesteinskörnungen im Darrversuch
je Prüfung
- 7.12 Prüfung der Eigenfeuchte feiner Gesteinskörnung mit Sonde IMKO
je Prüfung
- 7.13 Prüfung des Wassergehaltes der Gesteinskörnung durch Ofentrocknung nach DIN EN 1097-5
je Prüfung
- 7.14 Bestimmung des Anteils alkaliempfindlicher Bestandteile durch petrografische Untersuchung gemäß Alkali-Richtlinie
je Prüfung

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
----------	------------	----------------------	-------------------

10	Bauwerksprüfungen
-----------	--------------------------

- | | |
|---------|---|
| 10.01 | Entnahme eines Bohrkerns bis 150 mm Bohrtiefe und Durchmesser 50 – 110 mm für die Druckfestigkeitsprüfung nach DIN EN 12504-1 bei freier Gestellung von Strom und Wasser
je Stück |
| 10.01.1 | Zulage zur Position 10.01 für Überkopfböhrung einschließlich Schutzeinrichtung und Umsetzen
je Stück |
| 10.01.2 | Zulage zur Position 10.01 für Schutzeinrichtung z. B. in bewohnten Räumen einschließlich Umsetzen
je Stück |
| 10.02 | Provisorisches Schließen der Bohrlöcher (Durchmesser 50 - 110 mm) mit schrumpffreiem hydraulischen Stopfmörtel
je Stück |
| 10.03 | Prüfung von Bohrkern- oder anderen Baustoffproben zylindrischer Form auf Druckfestigkeit und Rohdichte gemäß DIN EN 12390-3, einschließlich Probenvorbereitung (Schneiden, Abgleichen oder Schleifen) und Erstellung eines Prüfberichtes
je Stück |
| 10.04 | Bestimmung der Betondruckfestigkeit gemäß <u>DIN EN 13791, Abschnitt 8</u> (Bauzustandsprüfung ohne Zuordnung in Druckfestigkeitsklassen) mit dem Rückprallhammer nach DIN EN 12504-2 (3 Prüfbereiche mit 3 Messstellen à 9 Messpunkte) inklusive Untergrundvorbereitung durch Anschleifen der Messstellen mit Schleifstein oder Schleifscheibe
je Stück |
| 10.05 | Nachträgliche zerstörungsfreie Bestimmung der Betondruckfestigkeitsklasse gemäß <u>DIN EN 13791, Abschnitt 9</u> (Bewertung während der Herstellung) mit dem Rückprallhammer nach DIN EN 12504-2 (1 Probekörper entspricht 3 Messstellen mit je 9 Messpunkten) inklusive Untergrundvorbereitung durch Anschleifen der Messstellen mit Schleifstein oder Schleifscheibe
je Stück |
| 10.06 | Messung der Wassereindringtiefe an einem Bohrkern in Anlehnung an DIN EN 12390-8 sowie „Weiße Wanne, einfach und sicher: Konstruktion und Ausführung von Kellern und Becken aus Beton, ohne besondere Dichtungsschicht“ [Lohmeyer], Druckstufe 0,5 N/mm ² über 14 Tage, 7 Tage drucklos unter Wasser sowie 72 Stunden bei Druckstufe 0,5 N/mm ² einschließlich Probenvorbereitung (Schneiden auf Prüfhöhe und Einbetonieren in plattenförmige Probeform)
je Stück |
| 10.07 | Messung der Wassereindringtiefe an einem Bohrkern nach DIN EN 12390-8 für 72 Stunden bei Druckstufe 0,5 N/mm ² einschließlich Probenvorbereitung (Schneiden auf Prüfhöhe und Einbetonieren in plattenförmige Probeform)
je Stück |

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
10.08	Überprüfung der Betonüberdeckung der Bewehrung sowie der Stababstände der Bewehrung mit dem Profoscope+ (Messgerät dient zur direkten zerstörungsfreien Messung der Bewehrungstiefe und -lage in einem Bauteil) an einer Untersuchungsstelle (Punktsan ca. 1 m ² bzw. bis 20 Messungen) je Stunde		
10.09	Überprüfung der Betonüberdeckung der Bewehrung sowie der Stababstände der Bewehrung mittels rechnergestütztem Betonüberdeckungs-Messgerät Profometer PM 630 bzw. PM 8000 zur direkten zerstörungsfreien Messung der Bewehrungstiefe, -lage und -anzahl in einem Bauteil (Linien- oder Flächenscan) je Stunde		
10.10	Auswertung der elektronisch gespeicherten Prüfergebnisse der Betondeckungsmessung für Profoscope+ bzw. Profometer PM 630 / PM 8000 je Stunde		
10.11	Bestimmung der Feuchtigkeit einer Baustoffprobe durch Ofentrocknung, Darrversuch nach DIN EN ISO 12570 bzw. CM-Methode (Probenentnahme nach zeitlichem Aufwand) je Stück		
10.12	Prüfung der Oberflächen- bzw. Haftzugfestigkeit gemäß DIN EN 1542, nach ZTV-ING bzw. Instandsetzungsrichtlinie DAfStb mit elektronischem Haftzugprüfgerät, einschließlich Probenvorbereitung (Ausführen einer Ringnut) bei ebenerdiger Lage und Temperaturen größer 15°C; bei abweichenden Bedingungen wird der Aufwand gesondert berechnet je Stück		
10.13	Prüfung der Karbonatisierungstiefe mit Phenolphthalein (pH 8,2 - 9,8) einschließlich Anlegen einer Stemmstelle vor Ort je Stück		
10.14	Entnahme einer Bohrmehlprobe aus einer definierten Bauteiltiefe an einer Entnahmestelle für eine Salzanalyse je Stück		
10.15	Zulage zur Vorposition 10.14 für die Entnahme einer weiteren Bohrmehlprobe für jede weitere Bauteiltiefe je Stück		
10.16	Prüfung des Chloridgehaltes an einer pulverförmigen Probe mittels Photometer mit RST-Technik je Stück		
10.17	Prüfung des Sulfat- bzw. Nitratgehaltes an einer pulverförmigen Probe mittels Photometer mit RST-Technik je Stück		

Position	Gegenstand	gültig ab 01.01.2026	Preis auf Anfrage
11	Personal / Sonstiges		
11.01	Erstellung eines Prüfberichtes (auch Zweitausfertigungen) je Stück		
11.02	Durchführung von außerordentlichen Verwaltungstätigkeiten je Stunde		
11.03	An- und Abfahrt Baustelle bis zu 50 km vom nächsten Laborstandort für die Durchführung von Prüfungen, Entnahme bzw. Abholung von Proben je Stück		
11.04	An- und Abfahrt eines Laborwagens auf Bauvorhaben über 50 km vom jeweiligen Laborstandort je km		
11.05	Gestellung eines Laboranten <u>mit</u> Fahrzeug und Laborgeräte für die Durchführung von Baustoffprüfungen je Stunde		
11.06	Gestellung eines weiteren Laboranten <u>ohne</u> Fahrzeug und Laborgeräte für die Durchführung von Baustoffprüfungen je Stunde		
11.07	Wartezeit eines Laboranten einschließlich Laborfahrzeug auf der Baustelle (je 0,5 Std.) je 0,5 Std.		
11.08	Gestellung eines Betoningenieurs zur Beratung oder Vorbereitung von Prüfungen, Auswertung der Ergebnisse und Erstellung einer Dokumentation bzw. eines Prüfberichtes je Stunde		
11.09	Gestellung eines Sachverständigen für Schäden im konstruktiven Ingenieurbau für die Erstellung eines Gutachtens, eines Sachverständigen SIVV oder einer fachkundigen Person (Betontechnologie) je Stunde		
11.10	Zulage für Leistungen an Samstagen 50 %		
11.11	Zulage für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit von 20:00 bis 06:00 Uhr, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen 150 %		

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Die Barg Baustofftechnik GmbH (Auftragnehmer) erbringt seine Leistungen nur aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese werden mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten für nachfolgende Aufträge auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Vereinbarungen, die eine Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der allgemeinen Leistungsbedingungen beinhalten, bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dessen jeweils gültiger Gebührenliste. Diese ist Vertragsbestandteil. Die in der Gebührenliste aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
3. Die Prüfungen des Auftragnehmers werden nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften durchgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt die Kontrolle der Dosiergenauigkeit der Mischanlage nur als besonderen Auftrag. Die Verantwortung für die Einhaltung, die Herstellung und die Verarbeitung des Betons nach den vorgeschriebenen Rezepturen sowie die Verantwortung für die notwendigen Prüfungen nach Augenschein trägt der Auftraggeber bzw. sein Bau- bzw. Werkleiter.
4. Der Auftragnehmer kommt erst in Verzug, wenn ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erbringung seiner Leistungen gesetzt hat. Wird die Leistungszeit aus Gründen überschritten, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung lässt den vertraglichen Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen unberührt. In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Ersparte Aufwendungen muss er sich anrechnen lassen.
5. Für andere als Körperschäden, die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, bei der Erbringung einer geschuldeten Leistung oder durch fehlerhafte Prüfungen, Untersuchungen, Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse, Prüfungsbericht oder Gutachten entstehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
6. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer - gleich welcher Art - verjähren in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Bauwerk in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnisses, Prüfungsberichtes oder Gutachtens beim Auftraggeber.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Eingang beim Auftraggeber von diesem ohne jeden Abzug unverzüglich zu begleichen. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jede Mahnung pauschale Mahngebühren von 10,00 EUR zu erheben. Im Verzugsfalle schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Die Prüfungszeugnisse verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz des Auftragnehmers.
8. Prüfstücke sowie nicht verwendete Proben werden, falls keine besondere Vereinbarung darüber getroffen wird, nach Abschluss der Prüfung vom Auftragnehmer vernichtet.
9. Auskünfte über Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse, Prüfungsberichte und Gutachten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Handlungen erteilt der Auftragnehmer nur dem Auftraggeber. Auskünfte an Dritte sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.
10. Die Verwendung von Prüfungsergebnissen, Prüfungszeugnissen, Prüfungsberichten oder Gutachten zu anderen als den zur Erfüllung des Vertrages dienenden Zwecken durch den Auftraggeber oder Dritte ist - auch teil- bzw. auszugsweise - nur mit vorheriger Einwilligung des Auftragnehmers zulässig. Bei Verwendung durch Dritte ohne vorherige Einwilligung durch den Auftragnehmer übernimmt dieser keine Haftung.
11. Beratungen seitens des Auftragnehmers werden nach bestem Wissen durchgeführt. Für die Richtigkeit der Beratungen besteht keine Haftung irgendeiner Art.
12. Für den Abschluss von Überwachungsverträgen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen nur insoweit, als sie den für solche Verträge behördlichen genehmigten Vertragsmustern nicht entgegenstehen.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt (Oder).